



Arbeiterwohlfahrt

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil der Satzung des Kindergartens „Sonnenschein“ der Sozialen Zukunft gGmbH, eine Gesellschaft der Arbeiterwohlfahrt Oberbayern e. V., Freiherr von Hallbergplatz 2, 85399 Hallbergmoos)

- § 1 Zweck, Öffnungszeit**
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte**
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte**
- § 5 Verpflegungskosten**
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**
- § 7 Zahlungserleichterungen**
- § 8 Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte**
- § 9 Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger**
- § 10 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1 Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch des Kindergartens werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

monatlich Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. zum Schuleintritt des Kindes, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde

2. Die Besuchsgebühr und sonstige Entgelte sind jeweils bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personenberechtigten muss gedeckt sein, evt. entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personenberechtigten. (Rücklastschriften)
4. Die Sorgeberechtigten teilen bei Eintritt in die Einrichtung die Buchungszeiten schriftlich unter Verwendung des vom Träger bereitgestellten Buchungsbeleges mit. Die Einrichtung ist berechtigt im laufenden Betreuungsverhältnis die Sorgeberechtigten zur schriftlichen Erklärung über die Buchungszeiten aufzufordern.

§ 4

- | | |
|-------------------|----------|
| bis zu 5 Stunden | € 157,00 |
| bis zu 6 Stunden | € 174,00 |
| bis zu 7 Stunden | € 189,00 |
| bis zu 8 Stunden | € 206,00 |
| bis zu 9 Stunden | € 222,00 |
| bis zu 10 Stunden | € 238,00 |

§ 5

- Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Besuchszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen, Nachmittagsmahlzeit und Getränke. Die für das Verpflegungsgeld ermittelten Buchungszeiten sind ein individueller, auf das einzelne Kind bezogener Durchschnittswert.

- 3

3. Die Pauschalbeträge sind für 11 Monate (September bis Juli / nicht im August) unabhängig von den Schließzeiten zu zahlen.
4. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend, mindert sich das monatliche Verpflegungsgeld nach Abs. 1 wie folgt:
 - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
 - bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
 - bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %

Die Minderung erfolgt pro zusammenhängender Abwesenheit nur einmal für den Kalendermonat, in welchem die Abwesenheit beginnt. Fehlt das Kind länger als vier volle Kalenderwochen und geht die Abwesenheit über einen Kalendermonat hinaus, erfolgt die Minderung auch für die Folgemonate und beträgt für diese Folgemonate 25 % des monatlichen Verpflegungsgeldes für jede volle Kalenderwoche, jedoch maximal 100% des monatlichen Verpflegungsgeldes pro Kalendermonat.

Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende).

Voraussetzung für die Minderung ist eine rechtzeitige Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgeldes für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte

1. Solange Kinder einer Familie Kindergeld beziehen, werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

Erstes Kind	100% Besuchsgebühr
Zweites Kind	75% Besuchsgebühr
Drittes Kind	50% Besuchsgebühr

Ab dem vierten Kind werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebührenregelung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde. Der Antrag auf Gebührenermäßigung muss mit einem entsprechenden Formblatt bei der Kindergartenleitung für das entsprechende Kind gestellt werden.

Personenberechtigte haben Änderungen des Kindergeldbezugs der Leitung umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die ermäßigte Geschwistergebühr bei Kindergartenkindern berechnet sich wie folgt:

Elterngeld – 100 Euro Elternzuschuss = zu zahlender Betrag für 1. Kind.
Von diesem Restbetrag berechnet sich dann die Gebührenermäßigung wie in § 5 /1 Absatz beschrieben.

2. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
Darüber hinaus kann auch das Entgelt für das Mittagessen übernommen werden.
3. Unabhängig von vorstehender Regelung wird die Besuchsgebühr von Kindern im Kindergartenalter um € 100,00 monatlich reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe an den Träger für diese Kindertageseinrichtung erfolgt.
Nach Art. 23, Abs. 3 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungs-gesetz) leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Einschulung ist dabei der tatsächliche Beginn des Schulbesuchs.
Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Das betrifft ausdrücklich nicht die Entscheidung von Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.07. und 30.09. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und die den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben.
4. Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach § 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.

§ 7 Zahlungserleichterungen

1. Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, können die Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger in Absprache mit der Gemeinde.
2. Die Anträge müssen begründet und glaubhaft gemacht werden und sind bei der Kindergartenleitung abzugeben.

§8
Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Hallbergmoos kann eine Änderung der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Kindergarten, durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9
Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger

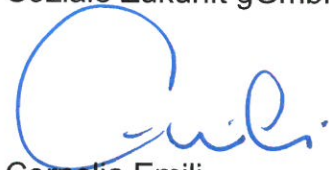
Die Kündigung der Gebührensatzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 10
Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für den genannten Kindergarten und tritt am 01.09.2025 in Kraft.

München, den 21.06.2025

Soziale Zukunft gGmbH



Cornelia Emili
Geschäftsführerin